

# Richtlinie für die Beleuchtung der Aussenräume, Strassen und Wege der Gemeinde Wolhusen

---

vom 14. März 2019

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen..... 3</b>
Art. 1	Ziel und Zweck..... 3
Art. 2	Geltungsbereich ..... 3
Art. 3	Zuständigkeiten und Grundsätze..... 3
<b>II</b>	<b>Leuchten und Kandelaber ..... 4</b>
Art. 4	Grundsätze..... 4
Art. 5	Übergeordnete Strassen..... 4
Art. 6	Untergeordnete Strassen, Rad- und Fusswege..... 5
Art. 7	Neue Überbauungen und Anlagen ..... 6
<b>III</b>	<b>Leuchtmittel ..... 7</b>
Art. 8	Grundsätze..... 7
<b>IV</b>	<b>Finanzierung und Unterhalt..... 7</b>
Art. 9	Grundsätze..... 7
Art. 10	Kantonsstrassen..... 7
Art. 11	Gemeindestrassen ..... 7
Art. 12	Güter- und Privatstrassen / -wege ..... 7
<b>V</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen ..... 8</b>
Art. 13	Inkraftsetzung..... 8

Gestützt auf §§ 78 ff. StrG, Art. 15 ff. StR sowie Art. 5 f. und Anhang I Strassenverzeichnis und Beitragsordnung (StVBO) erlässt der Gemeinderat folgende Richtlinie:

## **I** **Allgemeine Bestimmungen**

---

### **Art. 1** **Ziel und Zweck**

- <sup>1</sup> Mit dieser Richtlinie werden die Rahmenbedingungen für eine zweckmässige und zeitgemässe Beleuchtung der öffentlichen Aussenräume in Wolhusen festgelegt. Die technischen Erfordernisse sind in den einschlägigen Gesetzen und Normen geregelt.
- <sup>2</sup> Die Beleuchtung öffentlicher Aussenräume bezweckt, die Gemeinde auch in den Dunkelstunden für eine den aktuellen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Benutzung offen zu halten. Sie soll einen Beitrag zur Sicherheit und zum Sicherheitsempfinden der Bevölkerung leisten.

---

### **Art. 2** **Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Diese Richtlinie ist bei Neubauten, Sanierungen und Unterhaltsarbeiten von und an Beleuchtungen der öffentlichen Aussenräume anwendbar.
- <sup>2</sup> Die öffentlichen Aussenräume umfassen die dem Fuss- und Fahrverkehr dienenden Flächen, für welche die Gemeinde zuständig ist (Strassen, Radwege, Fusswege, öffentliche Plätze).

---

### **Art. 3** **Zuständigkeiten und Grundsätze**

- <sup>1</sup> Das Errichten und Betreiben der ortsfesten Beleuchtung im öffentlichen Raum ist Teil der öffentlichen Infrastruktur und damit Aufgabe der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Im Auftrag der Gemeinde errichtet, saniert und unterhält die Central-schweizerische Kraftwerke AG (CKW), Luzern, die im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegende Beleuchtung der öffentlichen Aussenräume.
- <sup>3</sup> In Absprache mit dem Bereich Bau und Infrastruktur und der CKW können für Teilaufgaben oder einzelne Projekte im Bereich der Beleuchtung für die öffentlichen Aussenräume auch Drittunternehmungen oder Drittplaner beauftragt werden.
- <sup>4</sup> Mit der Beleuchtung für die öffentlichen Aussenräume sind neue Technologien zu verwenden, um den Energieverbrauch möglichst tief zu halten.

<sup>5</sup> Die Grundsätze zum Vermeiden von Lichtverschmutzung sind einzuhalten, insbesondere die Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU).

## II

## Leuchten und Kandelaber

---

### Art. 4 Grundsätze

<sup>1</sup> Bei Neuanlagen oder Sanierungen für die Beleuchtung der öffentlichen Aussenräume ist eine der in Art. 5 bis 7 beschriebenen Leuchten zu verwenden.

<sup>2</sup> Müssen infolge Unterhaltsarbeiten oder aufgrund von Unfällen einzelne Leuchten oder Kandelaber ersetzt werden, so wird im Grundsatz die gleiche Art der Materialien an diesem Standort wieder eingesetzt. Entsprechen in einem solchen Fall die zu ersetzenden Leuchten oder Kandelaber noch nicht dieser Richtlinie, wird der Einsatz neuer Leuchten situativ geprüft und zwischen CKW und der Gemeinde abgesprochen.

<sup>3</sup> Die Art und farbliche Gestaltung der verwendeten Leuchten ist auf die bestehende umliegende Beleuchtung abzustimmen.

<sup>4</sup> Entsprechend zur Art der Leuchte sind die dazugehörenden Kandelaber zu verwenden.

<sup>5</sup> Es werden Stahl-Kandelaber, feuerverzinkt und lackiert eingesetzt, damit eine möglichst lange Lebensdauer erreicht wird.

<sup>6</sup> Die Art und farbliche Gestaltung der verwendeten Leuchten und Kandelaber ist in jedem Fall mit der Gemeinde, Bereich Bau und Infrastruktur und mit der CKW abzusprechen.

---

### Art. 5 Übergeordnete Strassen

<sup>1</sup> Im übergeordneten Strassennetz werden technische Leuchten eingesetzt.

<sup>2</sup> Die Kandelaber zu den technischen Leuchten sind in der Regel mit der Farbe RAL 7040 lackiert.

<sup>3</sup> Bei Kandelabern mit einer Lichtpunkthöhe bis 5.00 Meter wird die Leuchte „Siteco SL20 micro“ als Standard eingesetzt.



4 Bei Kandelabern mit einer Lichtpunkthöhe zwischen 5.00 und 8.00 Metern wird die Leuchte „Teceo I“ als Standard eingesetzt.






5 Bei Kandelabern mit einer Lichtpunkthöhe über 8.00 Metern wird die Leuchte „Teceo II“ als Standard eingesetzt.



---

**Art. 6**  
**Untergeordnete**  
**Strassen, Rad- und**  
**Fusswege**

- 1 Auf untergeordneten Strassen, Rad- und Fusswegen werden dekorative Leuchten eingesetzt.
- 2 Die Kandelaber zu den dekorativen Leuchten sind in der Regel mit der Farbe RAL 7040 lackiert.
- 3 Als dekorative Leuchte ist eine der folgenden Arten als Standard zu verwenden:

	TownGuide BDPI00 Leuchten 3 – 5 m
	Madrid, Hess Leuchten 1 - 3 m
	Novara ML, Hess Leuchten 1 - 3 m

---

**Art. 7**  
**Neue Überbauungen**  
**und Anlagen**

<sup>1</sup> Bei neuen öffentlichen oder privaten Überbauungen und Anlagen kann für die Beleuchtung der öffentlichen Aussenräume mit einem überzeugenden Gesamtkonzept oder bei speziellem Bedarf auch eine andere Art Leuchte, als die in Art. 5 und Art. 6 bezeichneten Leuchten, eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Die Art und farbliche Gestaltung der verwendeten Leuchten und Kandelaber ist in jedem Fall mit dem Bereich Bau und Infrastruktur und der CKW abzusprechen.

### III

### Leuchtmittel

---

#### Art. 8 Grundsätze

<sup>1</sup> Bei neuen Beleuchtungsanlagen oder Sanierungen von bestehenden Leuchtenstandorten sind für die Beleuchtung der öffentlichen Aussenräume ausschliesslich LED-Leuchtmittel zu verwenden.

<sup>2</sup> Die Lichttechnik der LED-Leuchtmittel ist so zu wählen, dass für den jeweiligen Leuchtenstandort eine optimale Lichtverteilung im öffentlichen Aussenraum erreicht wird. Die entsprechenden Anforderungen sind mit dem Bereich Bau und Infrastruktur und der CKW zu definieren und abzusprechen.

### IV

### Finanzierung und Unterhalt

---

#### Art. 9 Grundsätze

<sup>1</sup> Grundlage betreffend Zuständigkeit der öffentlichen Beleuchtung bildet der Konzessionsvertrag zwischen der CKW und der Gemeinde.

<sup>2</sup> Basis für die Strassenklassierung bildet das Strassenreglement sowie das Strassenverzeichnis und die Beitragsordnung der Gemeinde (StVBO).

---

#### Art. 10 Kantonsstrassen

Bei Kantonsstrassen trägt der Kanton die Kosten für die Erstellung von Neuanlagen, den Ersatz von bestehenden Anlagen sowie den baulichen und betrieblichen Unterhalt innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes (inkl. Energiekosten für den Betrieb [Strom]).

---

#### Art. 11 Gemeindestrassen

Bei Gemeindestrassen trägt die Gemeinde die Kosten für die Erstellung von Neuanlagen, den Ersatz von bestehenden Anlagen sowie den baulichen und betrieblichen Unterhalt (inkl. Energiekosten für den Betrieb [Strom]).

---

#### Art. 12 Güter- und Privatstrassen / -wege

<sup>1</sup> Die Koordination sämtlicher Aufträge im Zusammenhang mit der öffentlichen Beleuchtung der Güterstrassen und Privatstrassen sowie Wege inkl. Auftragserteilung und Kostenabwicklung mit CKW erfolgt über die Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Gemeinde stellt den Eigentümern der Privatstrassen (inkl. Genossenschaften) Rechnung und führt die Kostenkontrolle.

- 3 Die Energiekosten für den Betrieb (Strom) werden grundsätzlich durch die Gemeinde getragen.
- 4 Der Neubau einer Anlage bzw. der Ersatz einer bestehenden Anlage sowie der bauliche und betriebliche Unterhalt erfolgt zu Lasten der Grundeigentümer bzw. Genossenschaften. Vorbehalten bleiben Gemeindebeiträge gemäss StVBO).
- 5 Die Gemeinde fördert den Ersatz bzw. den Umbau bestehender Beleuchtungsanlagen auf LED-Technologie und beteiligt sich im Falle eines Ersatzes bzw. eines Umbaus bestehender Beleuchtungsanlagen an den Kosten der neuen LED-Leuchten mit 30 %, nicht aber an den Tragkonstruktionen der Leuchten. Voraussetzungen der Kostenbeteiligung sind:
  - a Es ist ein Gesamtkonzept für den Leuchtenersatz im Gebiet der betroffenen Güter- und Privatstrassen bzw. -wege zu erstellen.
  - b Der Gesamtersatz oder sinnvolle Ersatzetappen sind mit der Gemeinde abzusprechen. Es werden insbesondere keine Beiträge bei Einzel-Leuchten-Ersatz ohne Gesamt-Sanierungskonzept geleistet.
  - c Die Beiträge werden nach Vorliegen der entsprechenden Abrechnungen ausbezahlt.
- 6 Die CKW überprüft im Rahmen der Vorgaben des Eidg. Starkstrominspektorats (ESTI) im Abstand von ca. 5 Jahren die öffentlichen Beleuchtungsanlagen. Die erforderlichen Instandsetzungsmassnahmen aus den periodischen Prüfungsberichten erfolgen zu Lasten der Grundeigentümer bzw. Genossenschaften (allenfalls Beiträge gemäss StVBO).
- 7 Im Schadensfall sind die Reparatur- und Ersatzkosten (Neuwert) unabhängig vom Alter der bestehenden Anlage vollständig durch den Schadenverursacher zu tragen. Allfällige Differenzen zwischen Zeitwert und Neuwert bzw. versicherungstechnischen Rahmenbedingungen (z. B. Selbstbehalt) sind privatrechtlicher Natur und durch den Schadenverursacher selber zu lösen.

## V

## Schluss- und Übergangsbestimmungen

---

### Art. 13 Inkraftsetzung

Die Richtlinie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt alle früheren diesbezüglichen Bestimmungen.



Wolhusen, 14. März 2019  
Geschäftsnummer: 727

**Gemeinderat Wolhusen**

Peter Bigler  
Gemeindepräsident

David Schmid  
Gemeindeschreiber